

RS Vwgh 1990/5/29 89/04/0229

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1990

Index

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §74 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

ROG Tir 1972 §12;

ROG Tir 1972 §14 Abs1;

Rechtssatz

Nach der klar erkennbaren Zielsetzung des § 12 Tiroler Raumordnungsgesetz sollen in Wohngebieten grundsätzlich nur Wohnbauten mit den dazugehörigen (also notwendigen) Nebenanlagen errichtet werden, andere Bauten jedoch nur insoweit, als sie zu einer sinnvollen Nutzung der Wohnbauten notwendig sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Betrieb etabliert bzw. erweitert werden soll (Hinweis E 21.2.1980, 1007/77).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040229.X04

Im RIS seit

29.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at